

Erläuterungen:

I.

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) ausführen. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es sind interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln und zu aktualisieren,
- die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten sind regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten zu unterrichten.

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft trifft.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes die Vorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG nur risikogemessen anzuwenden sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Außensozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopffzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe das Risiko eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusam-

menarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopffzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleiche Anforderungen bestehen.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände allerdings nur dann zu internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG enumerativ genannten Geschäfte regelmäßig ausführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG). Reine Anwaltskanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern müssen daher nicht stets die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen beachten, sondern erst dann, wenn sie z.B. regelmäßig für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken oder z.B. regelmäßig an der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzleien können beispielsweise daher auch dann von der Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit sein, wenn sie zwar mehr als 10 Berufsträger haben, für ihre Mandanten aber an den Kataloggeschäften nicht oder nur gelegentlich mitwirken. Wirkt allerdings auch nur ein Berufsträger regelmäßig an den Kataloggeschäften mit, so bleibt die Pflicht nach § 9 GwG bei mehr als 10 Berufsträgern bestehen. Ist in der Kanzlei mindestens ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig, so besteht die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen stets bei 11 oder mehr Berufsträgern entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden Anordnungen.

Die Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in den BRAK-Mitteilungen ein (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), da die BRAK-Mitteilungen das Medium für öffentliche Bekanntmachungen der Bundesrechtsanwaltskammer sind.

Wirtschaftsprüferkammer und Bundesteuerberaterkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen. Die Anordnung vom 31. Juli 2003 (BRAK-Mitt. 2003, 229) wird aufgehoben und hiermit an das am 21.8.2008 in Kraft getretene neue Geldwäschegesetz (BGBl. I S. 1690) angepasst.

Empfehlungen des BRAK-Ausschusses Internationale Sozietäten

Rechtsfragen betreffend die englische Limited Liability Partnership (LLP)

Der BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“ hatte gemeinsam mit dem Ausschuss Gesellschaftsrecht Anfang 2008 Empfehlungen zur Frage der Zulassung ausländischer Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer LLP oder einer Kapitalgesellschaft an die Rechtsanwaltskammern abgegeben (veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2008, 17 ff.). Im Hinblick auf die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis sowie mehrere Veröffentlichungen zu Rechtsfragen, welche die LLP betreffen, hat sich der Ausschuss „Internationale Sozietäten“ veranlasst gesehen, seine damaligen Empfehlungen zu überprüfen und wie folgt zu präzisieren:

1. Rechtsnatur der (englischen) Limited Liability Partnership (LLP)

Die LLP wird üblicher Weise als eine hybride Gesellschaftsform bezeichnet, die sowohl Eigenschaften der Personengesellschaft als auch der Kapitalgesellschaft in sich vereint. Auch wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass eine LLP durch ihren Gesellschaftsvertrag kapitalgesellschaftlich strukturiert ist, so ist doch die Regel, dass die in Deutschland tätigen Rechtsanwalts-LLP's als personengesellschaftlich strukturierte LLP's auftreten (zu diesen Fragen vgl. *Schnittker/Bank*, Die LLP in der Praxis, München 2008; *Henssler/Mansel*, NJW 2007, 1393 ff.; *Triebel/Silny*, NJW 2008, 1034 ff.). Insofern ist die englische LLP in vielerlei Hinsicht der deutschen Partnerschaftsgesellschaft ähnlich, auch wenn es mindestens einen zentralen Unterschied gibt: Bei der LLP haftet nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen für die Gesellschaftsschulden nur die LLP selbst, nicht dagegen die Gesellschafter, deren Haftung sich allenfalls aus sonstigen, etwa deliktsrechtlichen Grundsätzen ergeben kann. Bei der Partnerschaftsgesellschaft haften dagegen neben der Gesellschaft bereits nach dem Gesellschaftsrecht die Partner grundsätzlich gesamtschuldnerisch für die Gesellschaftsschulden (§ 8 Abs. 1 PartGG) und nur bei berufsrechtlichen Fehlern gewährt § 8 Abs. 2 PartGG ein begrenztes Haftungsprivileg. Die Frage, ob Partner einer LLP (in der gesetzlichen Terminologie Mitglieder nach dem englischen *members*) persönlich haften, ist zuletzt allerdings in Abrede gestellt worden (*Triebel/Silny*, NJW 2008, 1034 ff.).

2. Eintragung der LLP in das Partnerschaftsregister/Grundsatz

Die LLP ist eine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit (*corporate body*) und entsteht daher, ähnlich wie eine *company*, mit Eintragung in das *Companies Register*. Die Eintragung in Deutschland ist gesetzlich nicht unmittelbar geregelt. Der Ausschuss „Internationale Sozietäten“ bleibt jedoch bei seiner Empfehlung, dass die englische LLP als eine der deutschen Partnerschaftsgesellschaft ähnliche Gesellschaft in das Partnerschaftsregister einzutragen ist. Das Partnerschaftsregister steht nach der Gesetzesbegründung auch solchen ausländischen Gesellschaften, die der Partnerschaftsgesellschaft ähnlich sind, offen.

Der Ausschuss ist weiterhin der Auffassung, dass wegen des unterschiedlichen Haftungsregimes zwischen Partnerschaftsgesellschaft einerseits und englischer LLP andererseits im Hinblick auf § 8 Abs. 1 PartGG ein klarstellender Hinweis im Partnerschaftsregister erforderlich ist. Diese Klarstellung könnte wie folgt lauten: „Die LLP ist eine Gesellschaft englischen Rechts, deren Haftungsregeln mit denjenigen einer deutschen Partnerschaftsgesellschaft nicht identisch sind“. Damit würde registerrechtlich dem Eindruck entgegengetreten, die Haftungsverfassung richte sich ebenfalls nach § 8 Abs. 1 PartGG.

3. Registrierung der Standorte

Wenn eine englische LLP in Deutschland mehrere Büros unterhält, bedeutet dies nicht, dass eine Eintragung in sämtlichen Registern der betreffenden Standorte erfolgen muss. Es muss lediglich eine Einigung auf eine Zweigniederlassung erfolgen, die entsprechend den §§ 5 Abs. 2 PartGG, 13d Abs. 3 HGB als inländische Hauptniederlassung behandelt wird (vgl. zur Regelungstechnik des § 13d HGB auch *Baumbach/Hopt*, HGB, 33. Aufl. 2008, § 13d Rdnr. 5). Die übrigen deutschen Standorte der englischen LLP können sodann bei dem Partnerschaftsregister des als inländische Hauptniederlassung fungierenden Standorts registermäßig als Zweigniederlassungen geführt wer-

den. Das ist im Ergebnis nicht anders als bei der Eintragung von Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften.

4. Welche Mitglieder der LLP müssen eingetragen werden?

Für internationale Sozietäten, die in der Form der englischen LLP strukturiert und dementsprechend mit allen ihren *members* im *Companies Register* in London eingetragen sind, stellt sich bei der Eintragung in Deutschland die Frage, wer von den *members* der LLP in das deutsche Partnerschaftsregister einzutragen ist. Damit ist insbesondere die Frage verbunden, ob auch alle außerhalb von Deutschland tätigen *members* der LLP einzutragen sind. Abgesehen davon, dass das für international tätige LLP's einen erheblichen Administrationsaufwand in Deutschland bedeuten würde, sieht der Ausschuss im Hinblick auf die Eintragung im *Companies Register* keine Notwendigkeit, dass auch alle außerhalb von Deutschland tätigen *members* der LLP im deutschen Partnerschaftsregister einzutragen sind. Vielmehr geht die Empfehlung des Ausschusses dahin, dass nur die in Deutschland zugelassenen *members* einer LLP in das Register eingetragen werden müssen. Das Register sollte dann einen Zusatz enthalten, wonach nur die in Deutschland zugelassenen *members* eingetragen sind. Ideal wäre dann eine elektronische Verlinkung zum englischen *Companies Register*.

5. Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft?

Nach den praktischen Erfahrungen und der Auffassung des Ausschusses zur Rechtsnatur der englischen LLP ist eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft nicht möglich.

6. Postulationsfähigkeit

Die Postulationsfähigkeit der LLP ist einfachgesetzlich in Deutschland nicht geregelt. Wegen des Diskriminierungsverbotes, der Niederlassungsfreiheit und der zulässigen Organisationsform der LLP in Deutschland bestehen aber aus europarechtlicher Sicht keine Zweifel daran, dass die LLP wie die Partnerschaftsgesellschaft (nach § 7 Abs. 4 PartGG) postulationsfähig ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in das Partnerschaftsregister.

Solange eine entsprechende Klarstellung im Gesetz nicht existiert, ist es aber ratsam, den Gesellschaften in der Rechtsform einer LLP zu empfehlen, in Prozessen Handlungen nur durch die jeweiligen Rechtsanwälte einer LLP vornehmen zu lassen. Dies erreicht man üblicherweise, indem als Prozessbevollmächtigte nicht die LLP, sondern „die Rechtsanwälte der LLP“ genannt werden. Bei bestimmenden Schriftsätzen wäre dann auch darauf zu achten, dass nicht die LLP durch einen Rechtsanwalt, sondern der Rechtsanwalt der LLP unterzeichnet.

7. Versicherungsfragen

Da die englische LLP nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden kann, gilt § 59j BRAO nicht, auch nicht mittelbar oder analog. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass eine englische LLP in Deutschland so wie eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Rechtsanwaltssozietät in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu versichern ist, verbindet dies aber mit der Empfehlung, auch für eine angemessene Versicherung der LLP Sorge zu tragen. Damit ist keine Haftpflichtversicherung im Umfang des § 59j BRAO gemeint. Ausreichend ist auch die internationale Versicherung einer LLP, falls eine solche vorhanden ist, was nach den Erfahrungen des Ausschusses in den meisten Fällen gegeben ist.

8. Angaben auf Briefbögen

Nach § 7 Abs. 5 PartGG in Verbindung mit § 125a Abs. 1 HGB ist auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft Rechtsform, Sitz, Registergericht und Eintragungsnummer anzugeben. Das gilt nach Auffassung des Ausschusses auch für diejenigen LLP's, die sich nicht im Partnerschaftsregister haben eintragen lassen, diese müssen mindestens die registerrechtlichen Details des *Companies Register* angeben.

Stellungnahmen

Die nachfolgenden Stellungnahmen der BRAK können im Internet unter www.brak.de/„Stellungnahmen“ abgerufen werden:

Oktober 2008

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 42) zur Verfassungsbeschwerde der Frau L. – 1 BvR 1517/08 –

November 2008

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 40) zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 44) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzung und Spaltung – Ratsdokument 13548/08
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 45) zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 700/08)

Dezember 2008

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 46) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten

Presseerklärungen

Nr. 24 vom 17. Dezember 2008

BKA-Gesetz

Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert Kompromiss zur BKA-Novelle im Vermittlungsausschuss

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich in dem heute erzielten Kompromiss zur BKA-Novelle nicht dazu entschließen können, die vorgesehene Zwei-Klassen-Gesellschaft von Berufsheiministrägern aufzuheben. Vor geheimen Abhörmaßnahmen geschützt bleiben nur Abgeordnete, Geistliche und Strafverteidiger, bei denen ein absolutes Beweiserhebungsverbot bestehen soll. Die Kommunikation sog. „normaler“ Rechtsanwälte, Ärzte und Journalisten soll hingegen bei Ermittlungsmaßnahmen gegen ihre Mandanten oder Dritte heimlich kontrolliert werden können.

„Diese Ungleichbehandlung bedeutet zugleich ein Stück Verlust von Vertrauen zwischen Bürger und Staat. Wenn Mandanten im Gespräch mit ihrem Anwalt nicht mehr sicher sein können, ob die Vertraulichkeit geschützt ist, dann ist dies ein Verlust an Rechtsstaatlichkeit. Damit ist das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig beschädigt,“ kriti-

siert der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Axel C. Filges das Ergebnis des Vermittlungsausschusses.

„Wir gehen davon aus, dass Bundestag und Bundesrat mit den Mehrheiten der Koalition den Kompromiss des Vermittlungsausschusses absegnen werden. Ein wichtiges Signal ist deshalb für uns ein Gesetzesentwurf der FDP-Bundestagsfraktion, mit dem die Ungleichbehandlung der Berufsheiministräger aufgehoben werden soll“, so Filges. Der Gesetzesentwurf der FDP, in dem ein gleichrangiger Schutz aller Berufsheiministräger bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gem. § 160a StPO geregelt werden soll, wird Anfang 2009 im Bundestag beraten werden.

Nr. 23 vom 26. November 2008

Mit dem Zeichenstift für Menschenrechte Bundesrechtsanwaltskammer verleiht Karikaturpreis an Robert O. Blechman

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird heute in Berlin den New Yorker Künstler Robert O. Blechman mit dem diesjährigen Karikaturpreis auszeichnen.

In Anwesenheit der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hebt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Axel C. Filges, in seinen Grußworten hervor, was Anwälte und Karikaturisten verbindet. „Beide nehmen Partei für Menschen, die benachteiligt sind“, betont Filges. Ein zentrales Thema sei dabei die Verteidigung der Menschenwürde.

Der Künstler R. O. Blechman gehört zu den bedeutendsten Illustratoren der letzten Jahrzehnte. Seine Werke zierte zahlreiche Titelblätter, u.a. „The New Yorker“, „The New York Times Magazine“, „Rolling Stone“, „Esquire“, „Fortune“ und viele andere Zeitschriften. Daneben ist Blechman Autor von meist preisgekrönten Zeichentrickfilmen, etwa „No Room at the Inn“ oder „L'Histoire du Soldat“ nach Strawinsky, der einen Emmy bekam und auch in Deutschland zu sehen war. „Blechman ist eine Klasse für sich“, schreibt die „New York Times“ über den Künstler, der 1930 in Brooklyn geboren wurde. Er studierte am Oberlin College in Ohio und schloss sein Studium 1952 ab. Im selben Jahr veröffentlichte er ein kleines Buch, „The Juggler of our Lady“, das ihm zahlreiche Medaillen und Ehrungen einbrachte und zweimal verfilmt wurde. Seine Illustrationen wurden als Einzelausstellungen in New York, Paris und München gezeigt. 1999 wurde Blechman in die New Yorker Art Directors Hall of Fame gewählt.

Nr. 21 vom 14. November 2008

Bundesrechtsanwaltskammer: Satzungsversammlung beschließt neuen Fachanwaltschaft für Agrarrecht

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die Satzungsversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung in Berlin mit großer Mehrheit die Voraussetzung für die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht geschaffen. „Mit dieser Entscheidung ihres Parlaments unterstreicht die Anwaltschaft die besondere Bedeutung des Agrarrechts für den gesamten, hoch differenzierten landwirtschaftlichen Bereich und für den Verbraucherschutz“, erläutert der Präsident der BRAK Axel C. Filges.

Mit jetzt 20 Fachanwaltschaften bieten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland in den wesentlichen Bereichen des Rechts geprüften, qualifizierten Rechtsrat an. Fachanwälte besitzen auf ihrem Fachgebiet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen, die sie in den Stand setzen, Mandanten mit hoher Kompetenz in Konfliktsituationen zu helfen und sie vorsorgend in der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zu unterstützen.